

Modellsportverein Schwabmünchen e.V.

Satzung

Fassung 2003

§1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Modellsportverein Schwabmünchen e.V.“ und hat seinen Sitz in Schwabmünchen. (Zustellanschrift ist die Wohnung des jeweiligen 1. Vorstandes). Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Schwabmünchen unter VR 123 eingetragen.

§ 2 Vereinszweck und Aufgaben

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Wahrung, Pflege und Förderung des Flugmodellportes sowie durch die Förderung und Weckung des Interesses der Jugend am Flugmodellport.

Der Verein hat sich darüber hinaus um Pachtung bzw. Erwerb und Unterhalt eines geeigneten Grundstückes für den Flugmodellport zu bemühen. Dabei ist dessen natürliche Umgebung durch umweltverträgliche Maßnahmen wie Lärmschutz, sowie Schutz von Flora und Fauna, zu erhalten.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. Ordentliches Vereinsmitglied:
Ordentliches Vereinsmitglied kann nur werden, wer zunächst als Mitgliedsanwärter am Vereinsleben teilgenommen hat.
2. Mitgliedsanwärter:
Mitgliedsanwärter kann werden, wer einen dementsprechenden schriftlichen Antrag an die Vorstandschaft richtet. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.
Gleichzeitig mit der Bestätigung als Mitgliedsanwärter beginnt eine zweijährige Probezeit. Innerhalb dieser Zeit kann der Vorstand mit Zwei-Drittel-Mehrheit einen Ausschluss des Mitgliedanwärters erwirken.

Ein Mitgliedsanwärter hat die Rechte eines ordentlichen Mitglieds, ausgenommen das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Ein Mitgliedsanwärter kann auch nicht in den Vorstand gewählt werden, es sei denn, die Wahl durch die Ordentlichen Mitglieder erfolgt mit Drei-Viertel-Mehrheit. Der betreffende Mitgliedsanwärter wird dadurch automatisch zum Ordentlichen Mitglied, eine eventuell noch laufende Probezeit ist somit beendet.

Nach mindestens zweijähriger Zugehörigkeit als Mitgliedsanwärter kann dieser schriftlich bei der Vorstandschaft beantragen, als Ordentliches Mitglied aufgenommen zu werden. Ordentliches Mitglied kann nur werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Über die Zulassung als Mitgliedsanwärter oder als Ordentliches Mitglied beschließt die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit. Die Ablehnung eines Antrags hat schriftlich zu erfolgen, sie bedarf jedoch keiner Begründung. Ein abgelehnter Antrag kann frühestens 1 Jahr nach Ablehnung wiederholt werden.

3. Ehrenmitglied:
Natürliche, wie auch juristische Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Ehrenmitglieder haben sowohl Sitz, als auch Stimme in der Mitgliederversammlung.
4. Fördermitglied:
Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein in finanzieller, ideeller, oder auch materieller Weise unterstützen.
Die Fördermitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.
Fördermitglieder haben weder Sitz- noch Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Rechte:

- a) Die Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung ihrer modellfliegerischen Belange durch den Verein.
- b) In den Mitgliederversammlungen steht jedem anwesenden Ordentlichen Mitglied bzw. Ehrenmitglied das Stimmrecht zu.
- c) Jedes Mitglied hat das Recht, an den vom Verein getroffenen Maßnahmen sachlich Kritik zu üben und entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

Pflichten: Alle Mitglieder sind verpflichtet

- a) Die Satzung einzuhalten und die der Satzung entsprechenden Ordnungen des Vereins zu befolgen. Insbesondere wird hier auf die strikte Einhaltung der Platz- und Flugordnung, sowie der Flugleiterordnung des Vereins verwiesen.
- b) Die vom Vorstand festgesetzten Beiträge und Gebühren ohne besondere Aufforderung zu entrichten (siehe Gebührenordnung).
- c) Darüber hinaus notwendig gewordene und von der Mitgliederversammlung beschlossene Beiträge termingerecht an den Verein abzuführen.
- d) Durch aktive und tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.
- e) Das Modellfluggelände des Vereins zu erhalten und die Bedeutung und das Ansehen des Vereins und der Modellfliegerei zu heben.
- f) Verstöße gegen Satzung, Vereinsordnungen und sonstige vom Verein erlassene Bestimmungen umgehend dem Vorstand zu melden.
- g) Nach Möglichkeit an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 5 Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Den Vorstand

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

Erster Vorsitzender
Zweiter Vorsitzender
Schriftführer
Kassenwart
Jugendwart
Erster Beisitzer
Zweiter Beisitzer
Dritter Beisitzer

Sämtliche Vorstandmitglieder sind stimmberechtigt.

Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von vier Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zu einer Neuwahl weiterhin im Amt. Die Wahlen sind geheim auszuführen, es sei denn, es steht jeweils nur ein Bewerber zur Verfügung. Es genügt einfache Stimmenmehrheit.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Für ein vorzeitig ausscheidendes Vorstandsmitglied ist vom verbleibenden Vorstand ein kommissarischer Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu benennen. Die Neuwahl gilt dann für die Restlaufzeit der Wahlperiode des Gesamtvorstandes.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand hat uneingeschränkt im Interesse des Vereins zu handeln.
2. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und hat diese zu vollziehen.
3. Alle Vereinsangelegenheiten werden, soweit nicht ausdrücklich durch die Satzung anders bestimmt, vom Vorstand erledigt.
4. Der Vorstand hat im besonderen folgende Aufgaben:
 - a) Aufstellung des Haushaltsplanes
 - b) Vorbereitung von Entschlüssen und Erklärungen
 - c) Erlass der Platz- und Flugordnung, Jugendordnung, Geschäftsordnung, Flugleiterordnung, Gebührenordnung, Ehrenordnung und sonstiger notwendiger Bestimmungen und Richtlinien
 - d) Vorbereitung von Versammlungen und Veranstaltungen
 - e) Ausschluss von Mitgliedern und Ahndung von Verstößen nach Maßgabe dieser Satzung
 - f) Neuaufnahme von Mitgliedern.
 - g) Vorschlagsrecht zur Ehrenmitgliedschaft an die Mitgliederversammlung, sowie Ehrung von Einzelpersonen. Entsprechende Modalitäten sind in der Ehrenordnung des Vereins festgelegt.
5. Die Vorsitzenden:
 - a) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Erste und der Zweite Vorsitzende. Beide sind jedoch für sich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Zweite Vorsitzende den Ersten Vorsitzenden bei dessen Verhinderung, oder wenn dieser sein Amt zur Verfügung stellt, in allen seinen Rechten und Pflichten.
 - b) Eine Verhinderung des Ersten Vorsitzenden ist auch dann gegeben, wenn gegen ihn eine Pflichtverletzung vorliegt. In einem solchen Fall hat der Zweite Vorsitzende unverzüglich zu handeln und umgehend den Vorstand einzuberufen.
 - c) Der Erste Vorsitzende:
 - Ihm obliegt die Einberufung und Leitung aller Versammlungen und Sitzungen.
 - Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden und hat diese zu vollziehen.
 - Er ist verpflichtet, für die Einhaltung der Satzung, aller Bestimmungen und Richtlinien zu sorgen.
 - Zu Rechtsgeschäften, die den Verein – in welcher Form auch immer, insbesondere vermögensrechtlich – verpflichten, sowie die Ausgaben für den Verein, die den Betrag von drei Jahresbeiträgen eines Ordentlichen Mitglieds übersteigen, bedarf es der Zustimmung des Vorstandes.
 - Ihm untersteht die Öffentlichkeitsarbeit.
 - Er kann zu allen Vorstandssitzungen weitere Mitglieder oder Fachleute hinzuziehen. Diese haben jedoch nur beratende Funktion.
 - Er besitzt Bankvollmacht.

6. Der Schriftführer:
 - a) Der Schriftführer ist verantwortlich für den Schriftverkehr des Vereins, soweit er nicht in den Aufgabenbereich anderer Vorstandsmitglieder fällt.
 - b) Insbesondere hat er nach Absprache mit dem Vorsitzenden den Schriftverkehr mit Behörden, Organisationen, Firmen und Einzelpersonen zu führen.
 - c) Von Schriftstücken, die der Vorsitzende in besonderen Fällen selbst verfasst oder verfassen lässt, ist ein Durchschlag dem Schriftführer zu den Akten zu geben.
 - d) Er führt Protokoll bei Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.
 - e) Er sorgt für eine geordnete, nachvollziehbare Ablage der Schriftstücke.
 - f) Entstandene Auslagen sind dem Schriftführer gegen Vorlage entsprechender Belege aus der Vereinskasse zu vergüten.

7. Der Kassenwart:
 - a) Der Kassenwart ist verantwortlich für die Kassenführung des Vereins.
 - b) Alle Zahlungen sind möglichst bargeldlos abzuwickeln.
 - c) Bei Ausgaben, die den Betrag von drei Jahresbeiträgen eines Ordentlichen Mitglieds übersteigen, ist die Zustimmung des Vorstandes notwendig.
 - d) Der Kassenwart hat alljährlich der Mitgliederversammlung gegenüber und jederzeit auf Verlangen des Vorstandes Rechenschaft abzulegen.
 - e) Entstandene Auslagen sind dem Kassenwart gegen Vorlage entsprechender Belege aus der Vereinskasse zu vergüten.
 - f) Er besitzt Bankvollmacht.

8. Der Jugendwart:
 - a) Dem Jugendwart obliegt die Ausbildung, Betreuung und Beratung der Jugendlichen.
 - b) Die Richtlinien für seine Arbeit sind in der Jugendordnung des Vereins festgelegt.
 - c) Der Jugendwart führt die Jugendkasse eigenverantwortlich.

9. Beisitzer:
 - a) Durch die Mitgliederversammlung werden 3 Beisitzer in den Vorstand gewählt.
 - b) Die Beisitzer üben, soweit sie nicht vom Vorsitzenden mit besonderen Aufgaben betraut werden, beratende Funktionen aus.

10. Alle Vorstandsmitglieder haben den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der Satzung zu unterstützen.

11. Die Sitzungen des Vorstandes sind bei Bedarf vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Teilnehmer an den Sitzungen unterliegen der Schweigepflicht.

12. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich einer der beiden Vorsitzenden (entsprechend 4), anwesend sind.
Er beschließt in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit, es sei denn, diese Satzung bestimmt anderes. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Das Stimmrecht entfällt, wenn für ein Vorstandsmitglied ein Antrag, der seine Person betrifft, zur Beratung und Beschlussfassung ansteht.

13. Vorstandsbeschlüsse müssen von allen Vorstandsmitgliedern im Sinne der Beschlussfassung, unabhängig von der eigenen Meinung, nach außen hin vertreten werden.

14. Alle Mitglieder des Vorstandes üben ihre Funktion ehrenamtliche aus. Aufwendungen können vergütet werden und sind innerhalb von 4 Wochen mit Begründung und Beleg dem Kassenwart einzureichen.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§9 Vereinsordnungen

Der Verein gibt sich Ordnungen:

- Platz- und Flugordnung
- Flugleiterordnung
- Jugendordnung
- Geschäftsordnung
- Gebührenordnung
- Ehrenordnung

§10 Beiträge und Gebühren

- a) Mit der Bestätigung als Mitgliedsanwärter ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten.
- b) Es werden jährlich folgende Mitgliedsbeiträge erhoben:

- Mitgliedsanwärter:	Jahresbeitrag
- Ordentliche Mitglieder:	Jahresbeitrag
- Ehrenmitglieder:	Beitragsfrei
- Fördermitglieder:	Förderbeitrag
- Jugendliche (bis einschl. 17 Jahre):	Jugendbeitrag
- Schüler, Studenten, Auszubildende, sowie Wehrpflichtige und Zivildienstleistende (bis einschl. 26 Jahre):	Jugendbeitrag
- Schwerbehinderte (über 60%) auf Antrag	Beitragsermäßigung

- c) Von den Mitgliedern (ausgenommen Ehrenmitglieder, Fördermitglieder und Schwerbehinderte) sind jährlich eine bestimmte Anzahl von Arbeitsstunden abzuleisten. Nicht geleistete Arbeitsstunden sind entsprechend dem gültigen Stundensatz der Gebührenordnung zu bezahlen.

Die Höhe der Beiträge und Gebühren sind in der Gebührenordnung des Vereins festgelegt. Sie werden jährlich nach den tatsächlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Vereins geprüft und nötigenfalls neu bemessen. Der Vorstand kann im Einzelfall, z.B. bei nachweislicher Bedürftigkeit und Würdigkeit, Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet alljährlich nach Ende des Geschäftsjahres im 1. Quartal des folgenden Jahres statt.

Sie ist vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung muss schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin an alle Mitgliedsanwärter, Ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder erfolgen.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorsitzenden.
- b) Entgegennahme des Kassenberichts des Kassenwarts und des die Jugendkasse führenden Jugendwarts.
- c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer.
- d) Entlastung der Vorstandmitglieder.
- e) Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte nach Maßgabe dieser Satzung.
- f) Wahl der Vorstandmitglieder, der Kassenprüfer und Bestellung des Wahlausschusses.
- g) Entgegennahme des Haushaltsplanes für das neue Geschäftsjahr.

- h) Endgültige Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

- Jedes Mitglied kann Anträge zur Tagesordnung stellen. Sie sind jedoch spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorstand einzureichen (Nachweispflicht der Frist liegt beim Antragsteller). Später eingehende Tagesordnungspunkte können dann nur noch als sog. „Dringlichkeitsanträge“ vorgebracht werden.
- Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind nur die Ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Mitgliedsanwärter haben Zutritt und Rederecht, aber kein Stimm- und Wahlrecht.
- Anwesenden Vereinsgästen kann durch den Versammlungsleiter ein Rederecht eingeräumt werden.
- Die Mitgliederversammlung ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, beschlussfähig.
- Sie beschließt, soweit nichts anderes vorgesehen, in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit.
- Satzungsänderungen können nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen werden.
- Sämtliche Modalitäten der Mitgliederversammlung sind in der Geschäftsordnung des Vereins geregelt.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dringender Handlungsbedarf im Interesse des Vereins gegeben ist.

Außerdem kann von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand beantragt werden, unter Angabe von Zweck und Gründe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte.

Binnen vier Wochen nach Antragsingang ist der Vorstand verpflichtet, die außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung hat nach Maßgabe des § 11 zu erfolgen.

§ 13 Protokollführung

Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer schriftlich niederzulegen und von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Die Protokolle sind zu den Akten zu nehmen.

§ 14 Kassenprüfung

1. Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von jeweils einem Jahr zu bestellen, die jährlich mindestens eine Kassenrevision sowohl der Vereins-, als auch der Jugendkasse durchführen und dem Vorstand darüber zu berichten haben. Sichtvermerk in den Akten hat zu erfolgen.
2. Anlässlich der Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung haben die Kassenprüfer ihre Prüfungsberichte abzugeben.
3. Überprüft werden müssen nicht nur die richtige Kassenführung, sondern auch einzelne Rechnungen hinsichtlich der Höhe ihres Betrages und der Notwendigkeit der Ausgabe.
4. Bei Rücktritt oder Ausscheiden des Kassenvwarts ist eine Prüfung innerhalb von 14 Tagen durchzuführen. Sämtliche Unterlagen und Vollmachten sind einzuziehen und dem Vorstand auszuhändigen.

§ 15 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - durch Tod,
 - durch Austritt,
 - durch Ausschluss,
 - durch Streichung von der Mitgliederliste.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer viermonatigen Kündigungsfrist erfolgen, spätestens also bis zum 31. August. Vereinseigene Unterlagen bzw. Gegenstände sind mit der Austrittserklärung an den Vorstand zu übergeben. Der Beitrag für das laufende Jahr, sowie rückständige Zahlungen, sind in voller Höhe zu entrichten.
3. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder dessen Ansehen in der Öffentlichkeit schädigt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung des Vorstandes muss dem Mitglied rechtliches Gehör gewährt werden.
Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung binnen zwei Wochen nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einlegen. Die Berufung selbst hat jedoch keine aufhebende Wirkung des Ausschlusses.

Der Vorstand hat binnen zwei Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds.

Bei Verstößen im Sinne Ziffer 3 dieser Bestimmung, insbesondere bei Verstößen gegen die Satzung, oder nachrangiger Vereinsordnungen, welche den Ausschluss aus dem Verein nicht, oder noch nicht rechtfertigen, können vom Vorstand gegen das Mitglied Maßregeln getroffen werden.

Diese sind:

- Ermahnung
 - Verwarnung mit der Androhung des Ausschlusses für den Wiederholungsfall
 - zeitweise Flugverbot bei wiederholten Verstößen gegen die Flug- und Platzordnung
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder fälliger Gebühren länger als drei Monate im Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.

§ 16 Gewinnverteilung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 17 Ausgaben

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 18 Auflösung

1. Der Verein kann nur durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für die Einberufung gelten die Vorschriften für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gem. § 12 sinngemäß.
2. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten an die Stadt Schwabmünchen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, oder an einen gleichartigen Nachfolgeverein zu übertragen hat.
Im Übrigen bleiben die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des BGB in der jeweiligen Fassung unberührt.

§ 19 Schlussbestimmung

Vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom xx.xx.xxxx beschlossen und löst die Satzung gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.04.1988 ab. Sie ist unverzüglich durch den Vorstand zur Eintragung im Vereinsregister anzumelden. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft (§ 71 BGB).
Die Satzung ist mit dem Datum der Eintragung in das Vereinsregister auszufertigen.

Die Satzung wurde am _____ in das Vereinsregister eingetragen.

Schwabmünchen, 30.03.2003

Der Vorstand:

.....
1. Vorsitzender

.....
2. Vorsitzender

.....
Schriftführer

.....
Kassenwart

.....
Jugendwart

.....
Beisitzer

.....
Besitzer

.....
Beisitzer